

Anlage zur Beschluss-Nr.

Abwägungsprotokoll zum v. BP Nr. W 31 „Radinkendorf Am Sportplatz“

Beteiligung der Öffentlichkeit von 20.03.2023 bis 21.04.2023 und der Behörden, sonstigen TÖB und Nachbargemeinden mit Schreiben vom 14.03.2023

Planfassung: Entwurf Stand: 22.03.2023

Verfahrensschritt: Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der Offenlage gemäß § 3 (2) BauGB und der Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB, Nachbargemeinden gemäß § 2 (2) BauGB

Bearbeitungsstand der Abwägung: 22.05.2023

Vorlage zur Abwägung für die Stadtverordnetenversammlung am

1.1 Bedenken und Anregungen von Bürgern

Während der öffentlichen Auslegung zum v. BP Nr. W 31 „Radinkendorf Am Sportplatz“ wurde von keinem Bürger eine Stellungnahme abgegeben.

I.2. Stellungnahmen von Behörden und sonstigen TÖB

Zur Behördenbeteiligung vom 20.03.2023 bis 21.04.2023 haben folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange keine Stellungnahmen abgegeben.

Die mit der lfd. Nr. 3 - 7, 9 nicht belegt, 13 ,14 nicht belegt, 15, 17 – 19, 22, 25, 26, 27 nicht belegt,

Es wird davon ausgegangen, dass die Behörden und Träger öffentlicher Belange, die sich bis zum heutigen Tage zum Vorhaben nicht geäußert haben, nicht betroffen sind oder keine Bedenken und Anregungen vorzutragen haben.

Als nicht betroffen oder ohne Einwände, nicht berührte Belange oder mit Zustimmung haben folgende Behörden und TÖB reagiert:

Nr. 1, 2, 10 – 12, 16, 20, 2, 28 - 31.

Mit Stellungnahmen haben die in der Anlage beigefügten TÖB Nr. 8 und 24 reagiert. Die Prüfungsergebnisse sind im Abwägungsprotokoll Nr. 1 dokumentiert.

Die Liste der Behörden und TÖB, aus der die laufenden Nummern hervorgehen, mit denen die einzelnen TÖB bezeichnet sind, ist dem Abwägungsbeschlussentwurf als Anlage beigefügt.

I.4. Stellungnahmen der Nachbargemeinden

Die beteiligten Nachbargemeinden sind in der als Anlage beigefügten Beteiligungsliste aufgeführt.

Keine Stellungnahme haben die Gemeinden unter der Nr. 1 - 4 abgegeben.

Es wird davon ausgegangen, dass die Gemeinden, die sich bis zum heutigen Tage zum Bebauungsplan nicht geäußert haben, durch die Planung nicht berührt werden oder keine Einwände zur Planung vorzubringen haben.

Ohne Anregungen und Hinweise bzw. mit Zustimmung haben die unter Nr. 1 bis 4 aufgeführten Nachbargemeinden reagiert.

Die Liste der Nachbargemeinden, aus der die laufenden Nummern hervorgehen, mit denen die einzelnen Nachbargemeinden bezeichnet sind, ist dem Abwägungsbeschlussentwurf als Anlage beigefügt.

I.5. Beteiligungsübersicht

Liste der informierten Träger öffentlicher Belange

Liste der informierten Nachbargemeinden

Abwägungsprotokoll als Anlage

	Beteiligte Behörden und TÖB Öffentlichkeit	Sachverhalt der Stellungnahme		Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung	Beschlüsse der GV			Änderungsvorschlag
Lfd. Nr.	Datum des Schreibens	Stichwort	Kurzfassung		J	N	E	

Bürger								
1	Herr Lars Krause Radinkendorfer Str. 25a 15848 Beeskow, OT Radinkendorf	Keine Rückäußerung	Keine Rückäußerung	Keine abzuwägenden Belange				
Behörden und sonstige TÖB								
1	50Hertz Transmission GmbH 12435 Berlin vom 17.03.2023	Anlagen nicht geplant	Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine \On der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichten-Verbindungen sowie Ver- und Versorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.	Keine abzuwägenden Belange				
2	Neptun Energy Waldstraße 39 Deutschland GmbH vom 23.03.2023	Keine Anlagen	Eine Überprüfung des Sachverhaltes ergab, dass im Bereich der geplanten Maßnahme keine Anlagen unseres Unternehmens liegen.	Keine abzuwägenden Belange				
3	Bodenverwertungs- und Verwaltungsgesellschaft BVVG 10437 Berlin	Keine Rückäußerung	Keine Rückäußerung	Keine abzuwägenden Belange				



	Beteiligte Behörden und TÖB Öffentlichkeit	Sachverhalt der Stellungnahme		Abwägungsvorschlag für die Gemeinde- vertretung	Beschlüsse der GV			Änderungs- vorschlag
Lfd. Nr.	Datum des Schreibens	Stich- wort	Kurzfassung		J	N	E	

4	Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen NL Frankfurt (Oder) 15236 Frankfurt (Oder)	Keine Rückäußerung	Keine Rückäußerung	Keine abzuwägenden Belange				
5	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum 15838 Wünsdorf	Keine Rückäußerung	Keine Rückäußerung	Keine abzuwägenden Belange				
6	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Keine Rückäußerung	Keine Rückäußerung	Keine abzuwägenden Belange				
7	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Cottbus 03046 Cottbus	Keine Rückäußerung	Keine Rückäußerung	Keine abzuwägenden Belange				



	Beteiligte Behörden und TÖB Öffentlichkeit	Sachverhalt der Stellungnahme		Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung	Beschlüsse der GV			Änderungsvorschlag
Lfd. Nr.	Datum des Schreibens	Stichwort	Kurzfassung		J	N	E	

8	Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände GbR vom 18.04.2023	Einleitung	die Verbände bedanken sich für die erneute Beteiligung an o.g. Planvorhaben und verweisen auf unsere Stellungnahme an die Stadt Beeskow vom 25.10.2022, die weiterhin volle Gültigkeit behält: Geplant ist die Bebauung des 0,238ha großen Grundstückes mit einem Einfamilienhaus. Die Planfläche befindet sich im Außenbereich von Radinkendorf. Die Behauptung, es handle sich um die weitere Schließung des Ortskernes bzw. Weiterentwicklung des Innenbereiches (s. 5) wird nicht mitgetragen. Die Planfläche wird derzeit als Intensivacker genutzt.	Keine abzuwägenden Belange				
		Zustimmung	Aus naturschutzfachlicher Sicht kann dem Vorhaben zugestimmt werden, wenn der Baukörper sich an die östlich vorhandene Bebauung anschließt und das Grundstück an der nördlichen Grundstücksgrenze im Übergang zur freien Landschaft eingegrünt wird. Für den Baukörper, wie auch die Pflanzflächen sind im Bebauungsplan verbindlich die entsprechenden Flächen auszuweisen.	Die Entscheidung der Verfahrensänderung erfolgte durch die Stadt Beeskow in Abstimmung mit dem Landkreis. Der Bebauungsplan wird im Verfahren nach §13b BauGB weitergeführt. Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, zu ändern und zu ergänzen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. ➤ Bei Anwendung des § 13b BauGB gilt u. a.				



	Beteiligte Behörden und TÖB Öffentlichkeit	Sachverhalt der Stellungnahme		Abwägungsvorschlag für die Gemeinde- vertretung	Beschlüsse der GV			Änderungs- vorschlag
Lfd. Nr.	Datum des Schreibens	Stich- wort	Kurzfassung		J	N	E	

				<ul style="list-style-type: none"> ▶ Ein förmlicher Umweltbericht ist nicht erforderlich. ▶ Die Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB wird auf die Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen beschränkt. Ein Ausgleich von Eingriffen ist hingegen nicht erforderlich. ▶ Von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wird abgesehen. ▶ Eine zusammenfassende Erklärung nach § 10a BauGB über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, muss nicht erstellt werden. 				
--	--	--	--	--	--	--	--	--



	Beteiligte Behörden und TÖB Öffentlichkeit	Sachverhalt der Stellungnahme		Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung	Beschlüsse der GV			Änderungsvorschlag
Lfd. Nr.	Datum des Schreibens	Stichwort	Kurzfassung		J	N	E	

		Versickerung	Das anfallende Oberflächenwasser ist auf dem Grundstück zu versickern, Einzäunungen sind für Kleintiere durchlässig zu gestalten, Wege, Stellflächen sind im luft- und wasserdurchlässigen Aufbau zu errichten und Beleuchtungen im Außenbereich über Bewegungsmelder zu steuern, wobei „insektenfreundliche“ Lampen und Leuchtmittel/ zu verwenden sind.	Das Oberflächenwasser versickert über die sogenannte „belebte Bodenzone“ 1: Der Boden selbst filtert hier Staub und Schmutzpartikel aus dem Wasser, und die Mikroorganismen sorgen für einen biologischen Abbau vieler Schadstoffe. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Keine abzuwägenden Belange				
9	nicht belegt		nicht belegt	nicht belegt				
10	Deutsche Telekom AG Technikniederlassung 15232 Frankfurt/ Oder vom 23.03.2023	Hinweis	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.					



	Beteiligte Behörden und TÖB Öffentlichkeit	Sachverhalt der Stellungnahme		Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung	Beschlüsse der GV			Änderungsvorschlag
Lfd. Nr.	Datum des Schreibens	Stichwort	Kurzfassung		J	N	E	

			<p>Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom. Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplänen aufzunehmen:</p> <p>In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,5 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.</p> <p>Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten.</p> <p>Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.</p> <p>Zur Versorgung der neu zu errichtenden Gebäude mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich.</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn</p>	Keine abzuwägenden Belange Hinweise werden zur Kenntnis genommen.				
			Keine abzuwägenden Belange					



	Beteiligte Behörden und TÖB Öffentlichkeit	Sachverhalt der Stellungnahme		Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung	Beschlüsse der GV			Änderungsvorschlag
Lfd. Nr.	Datum des Schreibens	Stichwort	Kurzfassung		J	N	E	

			und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der nachfolgenden E-Mail-Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn zu beantragen: T-NL-Ost-PTI-32-Team-AS@telekom.de	Hinweise werden zur Kenntnis genommen.				
11	Deutscher Wetterdienst vom 12.04.2023	Keine Einwände	<p>Im Namen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) bedanke ich mich für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange am Genehmigungsverfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. W 31 „Radinkendorf Am Sportplatz“ der Stadt Beeskow und nehme hierzu wie folgt Stellung.</p> <p>Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.</p> <p>Das geplante Vorhaben beeinflusst nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes.</p> <p>Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum- und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeit (UVP) o. ä. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren.</p>					



	Beteiligte Behörden und TÖB Öffentlichkeit	Sachverhalt der Stellungnahme		Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung	Beschlüsse der GV			Änderungsvorschlag
Lfd. Nr.	Datum des Schreibens	Stichwort	Kurzfassung		J	N	E	

			Für Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpartner: innen des DWD gerne zur Verfügung. Hinweis: Wir möchten Sie bitten Ihre Anträge nebst Anlagen zukünftig in digitaler Form an die E-Mail-Adresse: PB24.TOEB@dwd.de zu senden. Sie helfen uns damit bei der Umsetzung einer nachhaltigen und digitalen Verwaltung.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Keine abzuwägenden Belange				
12	E.DIS NETZ GmbH 15848 Beeskow vom 23.03.2023	Keine Einwände	zu den oben bezeichneten Planungen (Änderung FNP und BP Nr. W 31) komme ich auf die Anfragen (per Mail) vom 16.3.2023 zurück und teile Ihnen mit, dass seitens unseres Unternehmens keine Einwendungen gegen die Planungen der Stadt Beeskow bestehen.	Keine abzuwägenden Belange				
		Technischer Hinweis	Die Stromversorgung der geplanten Bebauung kann ab dem in Radinkendorf bestehenden Niederspannungskabelnetz erfolgen. Zu Ihrer Information ist dieser Nachricht ein aktueller Leitungsbestandsplan angefügt.					



Lfd. Nr.	Beteiligte Behörden und TÖB Öffentlichkeit	Sachverhalt der Stellungnahme		Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung	Beschlüsse der GV			Änderungsvorschlag
	Datum des Schreibens	Stichwort	Kurzfassung		J	N	E	
13	EWE NETZ 15517 Fürstenwalde	Keine Rückäußerung	Keine Rückäußerung	Keine abzuwägenden Belange				



Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Keine abzuwägenden Belange



	Beteiligte Behörden und TÖB Öffentlichkeit	Sachverhalt der Stellungnahme		Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung	Beschlüsse der GV			Änderungsvorschlag
Lfd. Nr.	Datum des Schreibens	Stichwort	Kurzfassung		J	N	E	

14	nicht belegt		nicht belegt	nicht belegt				
15	GDMcom mbH 04129 Leipzig	Keine Rückäußerung	Keine Rückäußerung	Keine abzuwägenden Belange				
16	Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg vom 30.03.2023	Planung an die Ziele angepasst Mittelzentrum	Beurteilung der angezeigten Planungsabsicht: Die Planungsabsicht ist an die Ziele der Raumordnung angepasst. Die Stadt Beeskow gehört als Mittelzentrum im Weiteren Metropolenraum zu den Schwerpunkten der Wohnsiedlungsflächenentwicklung. In diesen Schwerpunkten ist die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen ohne quantitative Einschränkung möglich.	Keine abzuwägenden Belange Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Keine abzuwägenden Belange				
17	Wasser- und Bodenverband „Mittlere Spree“ 15848 Beeskow	Keine Rückäußerung	Keine Rückäußerung	Keine abzuwägenden Belange				
18	Handwerkskammer Frankfurt (Oder)	Keine Rückäußerung	Keine Rückäußerung	Keine abzuwägenden Belange				



	Beteiligte Behörden und TÖB Öffentlichkeit	Sachverhalt der Stellungnahme		Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung	Beschlüsse der GV			Änderungsvorschlag
Lfd. Nr.	Datum des Schreibens	Stichwort	Kurzfassung		J	N	E	

19	Industrie- und Handelskammer Frankfurt (Oder)	Keine Rückäußerung	Keine Rückäußerung	Keine abzuwägenden Belange				
20	Landesamt für Bauen und Verkehr 15366 Hoppegarten vom 18.04.2023	Keine Einwände	Gegen die vorliegende Planung bestehen im Hinblick auf die zum Zuständigkeitsbereich des Landesamtes für Bauen und Verkehr gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt, übriger ÖPNV und Luftfahrt keine Bedenken. Anlagen der Eisenbahn sowie schiffbare Landesgewässer werden nicht berührt.	Keine Einwände Die Hinweise werden zur Kenntniss genommen. Keine abzuwägenden Belange				
21	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg (LBGR) 03046 Cottbus vom 12.04.2023	Keine Betroffenheit	Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o. g. Planungsvorhaben wie folgt: B Stellungnahme × Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung.	Keine Betroffenheit Keine abzuwägenden Belange				



	Beteiligte Behörden und TÖB Öffentlichkeit	Sachverhalt der Stellungnahme		Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung	Beschlüsse der GV			Änderungsvorschlag
Lfd. Nr.	Datum des Schreibens	Stichwort	Kurzfassung		J	N	E	

22	Landesamt für ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung 15236 Frankfurt (Oder)	Keine Äußerung	Keine Äußerung	Keine abzuwägenden Belange				
23	Landesamt für Umwelt 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke vom 17.04.2023	Sachstand	Sachstand: Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. W 31 „Radinkendorf Am Sportplatz“ der Stadt Beeskow sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Wohngebäuden im westlichen Bereich des Ortsteils Radinkendorf geschaffen werden. Dafür soll ein allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO festgesetzt werden. Das LfU hat zuletzt mit Schreiben vom 13.10.2022 eine Stellungnahme zu der o.g. Planung abgegeben.	Keine abzuwägenden Belange				
		Stellungnahme Immissionsschutz	§ 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) § 1 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) Aus immissionsschutzfachlicher Sicht ergeben sich zum vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. W 31 „Radinkendorf Am Sportplatz“ der Stadt Beeskow keine grundsätzlichen Bedenken.					



	Beteiligte Behörden und TÖB Öffentlichkeit	Sachverhalt der Stellungnahme		Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung	Beschlüsse der GV			Änderungsvorschlag
Lfd. Nr.	Datum des Schreibens	Stichwort	Kurzfassung		J	N	E	

			Die bestehende Situation angrenzender Nutzungen wurde beschrieben. Aus immissionschutzfachlicher Sicht ist ein Nutzungskonflikt nicht erkennbar. Dabei wird davon ausgegangen, dass schallintensive Nutzungen / Veranstaltungen auf dem Sportplatz Radinkendorf (u.a. Punktspiele Fußball) nicht stattfinden. Die Begründung sollte um entsprechende Angaben zu Art und Umfang der Nutzung des südlich angrenzenden Sportplatzes und einer Bewertung der Auswirkungen auf das geplante allgemeine Wohngebiet ergänzt werden.	Der Bauherr ist Eigentümer, bewohnt das Grundstück und wird Nutzer der neuen Bebauung. Lärmtechnisch verändert sich nichts.				
24	Landkreis Oder Spree Dezernat IV Bauordnungsamt AG Bauleitplanung 15848 Beeskow vom 17.04.2023	Einleitung	Zum Planentwurf äußern sich die beteiligten Ämter und Behörden wie folgt:	Keine abzuwägenden Belange				
		Entwässerung	Umweltamt <u>Sachgebiet untere Wasserbehörde</u> Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die					



	Beteiligte Behörden und TÖB Öffentlichkeit	Sachverhalt der Stellungnahme		Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung	Beschlüsse der GV			Änderungsvorschlag
Lfd. Nr.	Datum des Schreibens	Stichwort	Kurzfassung		J	N	E	

			<p>ohne Zustimmung, Befreiung o. A. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden:</p> <p>a. Einwendung Diese Festlegung kann nur getroffen werden, wenn nachgewiesen ist, dass dies auf dem betreffenden Grundstück hydrogeologisch möglich ist und mit der unteren Wasserbehörde (uWB) ein Einvernehmen hergestellt wurde. Dies ist hier nicht der Fall. Entsprechende Unterlagen sind nicht bei der uWB zur Prüfung eingereicht worden.</p> <p>b. Rechtsgrundlage § 54 Abs. 4 BbgWG und § 66 BbgWG</p> <p>c. Rechtsgrundlage Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)</p> <p>Umformulierung/ Korrektur des Abschnittes Niederschlagswasser (Seite 8)</p>						<p>Grundlage ist die Satzung über die öffentlichen reinen Niederschlagsentwässerungsanlagen der Stadt Beeskow vom 27.04.2005. Die Niederschlagswasserverbringung hat durch Versickerung auf eigenem</p>
--	--	--	--	--	--	--	--	--	---



	Beteiligte Behörden und TÖB Öffentlichkeit	Sachverhalt der Stellungnahme		Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung	Beschlüsse der GV			Änderungsvorschlag
Lfd. Nr.	Datum des Schreibens	Stichwort	Kurzfassung		J	N	E	

				Gelände zu erfolgen. Dafür ist im Baugenehmigungsverfahren eine Versickerung zu prüfen. Versickerungsfähiger Boden ist vorhanden. Aufgrund der anstehenden überwiegend sandigen Böden ist die vollständige Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers auf dem Grundstück möglich. In der Begründung korrigiert und neuformuliert.				
		Eingriffsregelung	<p>Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit der Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</p> <p>Umweltamt <u>Sachgebiet untere Naturschutzbehörde</u></p> <p>Zur Planungsabsicht der Gemeinde Beeskow äußert sich die untere Naturschutzbehörde wie folgt:</p> <p>Einwendungen <u>Eingriffsregelung § 13 ff BNatSchG):</u></p>					
		Weiterführung	Die Aufstellung des Bebauungsplanes unterliegt der Prüfung des Eingriffstatbestandes im Sinne des § 14 Bundesnaturschutzgesetz					



	Beteiligte Behörden und TÖB Öffentlichkeit	Sachverhalt der Stellungnahme		Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung	Beschlüsse der GV			Änderungsvorschlag
Lfd. Nr.	Datum des Schreibens	Stichwort	Kurzfassung		J	N	E	

		Verfahren nach § 13b	<p>(BNatSchG). Laut § 13 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren.</p> <p>Die in der Begründung auf Seite 12 sowie im Umweltbericht auf Seite 8 aufgeführte Flächenbilanz ist falsch!</p> <p>Bei dem Bebauungsplan wird eine GRZ von 0,3 festgesetzt und so eine bebaubare Fläche von insgesamt 1.069,65 m² ermöglicht, die naturschutzfachlich kompensiert werden muss.</p> <p>Mit den festgelegten Kompensationsmaßnahmen (Anlegen von 360 m² Laubgebüsch und der Pflanzung von 9 Laubbäumen) können lediglich 630 m² Versiegelung kompensiert werden.</p> <p>Wie in der E-Mail vom 11.04.2023 angegeben, werden weitere 9 Laubbäume östlich des Plangebietes gepflanzt, um die restlichen Beeinträchtigungen zu kompensieren. Diese zusätzliche Pflanzung ist per städtebaulichen Vertrag (inklusive Fertigstellungs- und Entwicklungspflege) festzusetzen. Eine Kopie des Vertrages, ist der unteren Naturschutzbehörde unter Angabe des Aktenzeichens, zuzusenden.</p>	<p>Die Entscheidung der Verfahrensänderung erfolgte durch die Stadt Beeskow in Abstimmung mit dem Landkreis. Der Bebauungsplan wird im Verfahren nach §13b BauGB weitergeführt.</p> <p>Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, zu ändern und zu ergänzen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Bei Anwendung des § 13b BauGB gilt u. a. <ul style="list-style-type: none"> ▶ Der Bebauungsplan muss nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden. ▶ Ein förmlicher Umweltbericht ist nicht erforderlich. ▶ Die Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB wird auf die Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen beschränkt. Ein Ausgleich von Eingriffen ist hingegen nicht erforderlich. ▶ Von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wird abgesehen. 				
--	--	----------------------	--	---	--	--	--	--



	Beteiligte Behörden und TÖB Öffentlichkeit	Sachverhalt der Stellungnahme		Abwägungsvorschlag für die Gemeinde- vertretung	Beschlüsse der GV			Änderungs- vorschlag
Lfd. Nr.	Datum des Schreibens	Stich- wort	Kurzfassung		J	N	E	

			<p>Die Begründung sowie der Umweltbericht müssen korrigiert und bezüglich der zusätzlichen Pflanzung geändert werden. Es ist zwingend notwendig das in der Planzeichnung, in der Begründung und im Umweltbericht ersichtlich ist, dass insgesamt 360 m² Laubgebüsch sowie 18 Laubbäume gepflanzt werden müssen!</p> <p>Da nur die Pflanzung von heimischen Laubgehölzen gestattet ist, muss in der Pflanzliste 1 die Gemeine Kiefer gestrichen werden.</p>	<p>► Eine zusammenfassende Erklärung nach § 10a BauGB über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, muss nicht erstellt werden.</p>				
		Arten- schutz	<u>Artenschutz (§ 44 BNatSchG):</u>					



	Beteiligte Behörden und TÖB Öffentlichkeit	Sachverhalt der Stellungnahme		Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung	Beschlüsse der GV			Änderungsvorschlag
Lfd. Nr.	Datum des Schreibens	Stichwort	Kurzfassung		J	N	E	

			<p>Durch das Vorhaben werden Belange des Artenschutzes berührt. Betroffen sind verschiedene Tierartengruppen (insbesondere Bodenbrüter).</p> <p>In Auswertung der vorliegenden artenschutzrechtlichen Untersuchung wird festgestellt, dass bei Durchführung der genannten Kompensations- und Vermeidungsmaßnahmen, bei keiner der geprüften europarechtlich streng oder besonders geschützten Arten, Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG ausgelöst werden. Folgende Vermeidungsmaßnahme ist zu beachten und im nachfolgenden Bauantragsverfahren nachzuweisen:</p> <p>Bauzeitenregelung - Baufeldfreimachung von Gehölzen außerhalb des Brutzeitraumes (Freimachung im Zeitraum 01.09. bis 29.02.)</p>	<p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen</p> <p>Keine abzuwägenden Belange</p>				
		Niederschlagswasser	<p><u>Sachgebiet untere Wasserbehörde</u></p> <p>Auf Seite 8 der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan steht „Bei Versickerung über die belebte Bodenzone ist eine Genehmigung nicht notwendig.“. Dieser Satz ist wasserrechtlich nicht korrekt und sollte daher aus der Begründung herausgenommen werden.</p>	<p>Das zufließende Regenwasser wird vollständig über die belebte Bodenzone versickert. Die Reinigungsleistung ist der belebten Bodenzone ist mit sehr gut zu bezeichnen.</p>				



	Beteiligte Behörden und TÖB Öffentlichkeit	Sachverhalt der Stellungnahme		Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung	Beschlüsse der GV			Änderungsvorschlag
Lfd. Nr.	Datum des Schreibens	Stichwort	Kurzfassung		J	N	E	

			<p>Das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser) stellt gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 WHG Abwasser dar.</p> <p>Das Einbringen und Einleiten von Stoffen in Gewässer stellt gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG eine Gewässerbenutzung dar und bedarf grundsätzlich einer wasserrechtlichen Erlaubnis (§ 8 Abs. 1 WHG).</p> <p>Rechtsgrundlagen:</p> <p>WHG Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. 1 S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 1 Nr. 5) geändert worden ist.</p> <p>BbgWG Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. 1/12, [Nr. 201] zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. 1/17, [Nr. 28])</p>	<p>Sofern die (Flächen-)Versickerung über die belebte Bodenzone erfolgt und die sonstigen Anforderungen nach dem technischen Regelwerk (hier DWA A138) eingehalten werden, kann von einer Behandlung des Regenwassers nach dem Stand ausgegangen werden.</p> <p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen</p>				
		Bodenschutz	<u>Sachgebiet Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde</u>					



	Beteiligte Behörden und TÖB Öffentlichkeit	Sachverhalt der Stellungnahme		Abwägungsvorschlag für die Gemeinde- vertretung	Beschlüsse der GV			Änderungs- vorschlag
Lfd. Nr.	Datum des Schreibens	Stich- wort	Kurzfassung		J	N	E	

			<p><u>Bodenschutz</u></p> <p>Es ist sicherzustellen, dass von der baulichen Maßnahme keine Besorgnis für das Entstehen einer schädlichen Bodenveränderung gem. § 7 Satz 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) i.V.m. § 9 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) hervorgerufen wird. Insbesondere Bodenverdichtungen durch Befahrung mit z. B. Baumaschinen und/oder Lagerung von Baumaterial/-abfällen außerhalb des Baufeldes</p> <p>Flächen, welche im Verlauf der baulichen Maßnahmen beansprucht werden (z. B. temporäre Baustelleneinrichtungen), müssen Reaktivierungsmaßnahmen unterzogen werden, damit bodenphysikalische Eigenschaften dem Ausgangszustand entsprechen.</p> <p>Gemäß § 202 Baugesetzbuch ist humoser Oberboden (Mutterboden) in einem nutzbaren Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Die anfallenden Mengen an Bodenaushub sind sowohl in der Planung als auch in der Ausführung nach Ober- sowie Unterboden zu trennen.</p> <p>Wird im Rahmen der Baumaßnahme Oberboden abgetragen, der nicht unmittelbar am Entstehungsort wieder eingebaut werden soll, sondern anderweitig z. B. im Landschaftsbau</p>					
--	--	--	---	--	--	--	--	--



	Beteiligte Behörden und TÖB Öffentlichkeit	Sachverhalt der Stellungnahme		Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung	Beschlüsse der GV			Änderungsvorschlag
Lfd. Nr.	Datum des Schreibens	Stichwort	Kurzfassung		J	N	E	

			verwertet wird, sind die im § 12 BBodSchV geregelten Anforderungen an Bodenmaterialien zu beachten. Die untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde ist dann vorab, zur Beurteilung des Materials für die konkrete Verwertungsmaßnahme, einzubeziehen.	Keine abzuwägenden Belange Hinweise beziehen sich auf den späteren Vollzug der Maßnahme				
		Abfallentsorgung	<u>Abfallentsorgung</u> Alle anfallenden Abfälle sind ordnungsgemäß nach der Abfallverzeichnisverordnung (AV) zu deklarieren. Alle Abfälle sind einer ordnungsgemäßen, zulässigen und nachweisbaren Verwertung gemäß §§ 7 ff. Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) respektive sollte dies nicht möglich sein, einer ordnungsgemäßen Beseitigung gemäß §§ 15 ff. KrWG zuzuführen. Dabei sind die Vorschriften der Nachweisverordnung (NachwV) einzuhalten. Anfallende gefährliche Abfälle sind gemäß Sonderabfallentsorgungsverordnung (SAbfEV) der Sonderabfallgesellschaft Brandenburg / Berlin mbH-(SBB) anzudienen. Werden gefährliche Abfälle einem Einsammler übergeben, so sind die Übernahmescheine getrennt nach Abfallart in zeitlicher Reihenfolge geordnet in einem Register gemäß § 24 NachwV abzulegen.	Keine abzuwägenden Belange				



	Beteiligte Behörden und TÖB Öffentlichkeit	Sachverhalt der Stellungnahme		Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung	Beschlüsse der GV			Änderungsvorschlag
Lfd. Nr.	Datum des Schreibens	Stichwort	Kurzfassung		J	N	E	

			Die Abfallentsorgungswege sind auf Verlangen der zuständigen Behörde gemäß § 47 Abs. 3 KrWG darzulegen.	Hinweise beziehen sich auf den späteren Vollzug der Maßnahme				
		Recycling-Baustoffen	Einsatz von Recycling-Baustoffen Wird im Rahmen der Maßnahme ein Einsatz von Recycling-Baustoffen (z. B. bei der Zuwegung) vorgesehen sein, haben diese der LAGA Mitteilung 20 (M 20, Allgemeiner Teil, Stand 06.11.2003) i. V. m. der Technischen Regel Boden (TR Boden, Stand 05.11.2004) zu entsprechen. Dabei dürfen Recycling-Baustoffe maximal einem Zuordnungswert 21 (Feststoff) bzw. Z1 .1 (Eluat) entsprechen, da im Vorhabenareal der Grundwasserleiter weitgehend unbedeckt ist.	Keine abzuwägenden Belange Hinweise beziehen sich auf den späteren Vollzug der Maßnahme				
		Rechtsgrundlagen	<u>Rechtsgrundlagen:</u> Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. 1 S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. 2023 1 Nr. 6) Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 6. Juni 1997					



	Beteiligte Behörden und TÖB Öffentlichkeit	Sachverhalt der Stellungnahme		Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung	Beschlüsse der GV			Änderungsvorschlag
Lfd. Nr.	Datum des Schreibens	Stichwort	Kurzfassung		J	N	E	

			<p>(GVBl.I/97, [Nr. 05], S.40) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 7 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 5])</p> <p>Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. 1/98 S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. 1 S. 306) m W. v. 04.03.2021</p> <p>Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. 1 S. 212), zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02. März 2023 (BGBl 2023 1 Nr. 56) geändert</p> <p>Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. 1 S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juni 2020 (BGBl. 1 S. 1533)</p> <p>Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BbodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. 1 S. 1554), zuletzt durch Artikel 126 vom 19. Juni 2020 (BGBl. 1 S. 1328) geändert</p>					
--	--	--	---	--	--	--	--	--



	Beteiligte Behörden und TÖB Öffentlichkeit	Sachverhalt der Stellungnahme		Abwägungsvorschlag für die Gemeinde- vertretung	Beschlüsse der GV			Änderungs- vorschlag
Lfd. Nr.	Datum des Schreibens	Stich- wort	Kurzfassung		J	N	E	

			<p>Nachweisverordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. 1 S. 2298), zuletzt durch Artikel 5 Absatz 5 des Gesetzes vom 23. Oktober 2020 (BGBl. 1 S. 2232) geändert</p> <p>Sonderabfallentsorgungsverordnung (SAbfEV) vom 08. Januar 2010 (GVBl.II10, [Nr. 01])</p> <p>Brandenburgische Technische Richtlinien für Recycling-Baustoffe im Straßenbau (BTR RC-StB) - Ausgabe 2014</p> <p>TR LAGA Boden: Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen: Teil II: Technische Regeln für die Verwertung - 1.2 Bodenmaterial (TR Boden) der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) vom 05.11.2004</p> <p>LAGA PN 98: Richtlinie für das Vorgehen bei physikalischer, chemischer und biologischer Untersuchung im Zusammenhang mit der Verwertung/Beseitigung von Abfällen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) vom Dezember 2004</p>						
		Abfallent- sorgung	<u>Kommunales Wirtschaftsunternehmen Ent- sorgung</u>						



	Beteiligte Behörden und TÖB Öffentlichkeit	Sachverhalt der Stellungnahme		Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung	Beschlüsse der GV			Änderungsvorschlag
Lfd. Nr.	Datum des Schreibens	Stichwort	Kurzfassung		J	N	E	

			<p>1 Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung</p> <p>Die künftige Wohneinheit ist gemäß gültiger Abfallentsorgungssatzung des Landkreises O-der-Spree (AES) mit Nutzungsbeginn an die öffentliche Abfallentsorgung des LOS anzuschließen bzw. der vorhandene Anschluss ist beizubehalten.</p> <p>Die überlassungspflichtigen Abfälle sind dem LOS zu überlassen bzw. weiterhin zu überlassen. Es ist ausreichendes Behältervolumen vorzuhalten und zu nutzen. Die Bemessung des Mindestbehältervolumens für die Erfassung von gemischten Siedlungsabfällen erfolgt an-hand der auf dem Grundstück amtlich gemeldeten Personen. Pro Person wird ein Mindestbehältervolumen von 5 Litern pro Woche zugrunde gelegt.</p>	Keine abzuwägenden Belange Hinweise beziehen sich auf den späteren Vollzug der Maßnahme				
		Verkehrsfläche	<p>2 Anforderungen an die Verkehrsflächen</p> <p>Die öffentlichen Verkehrsflächen müssen von 3-achsigen Entsorgungsfahrzeugen mit folgenden Kenndaten befahrbar sein: Gesamtmasse 26 Tonnen, Länge 12 m, Breite 2,55 m, Höhe 4, 1 m. Bei den Verkehrsflächen</p>	Das Baugebiet wird über vorhandene Straßen erschlossen, ein Straßenausbau wird dadurch nicht zwingend erforderlich. Weitere Hinweise sind bei der Bauausführung zu beachten.				



	Beteiligte Behörden und TÖB Öffentlichkeit	Sachverhalt der Stellungnahme		Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung	Beschlüsse der GV			Änderungsvorschlag
Lfd. Nr.	Datum des Schreibens	Stichwort	Kurzfassung		J	N	E	

			sind dem entsprechend die erforderliche Mindestbreite von 3,55 m und die erforderliche Mindestdurchfahrtshöhe von 4,20 m zu berücksichtigen.					
		Bereitstellung Abfallbehälter	<p>3 Bereitstellung der Abfallbehälter, Zuwegung zu den Standplätzen</p> <p>Die zur Leerung bzw. Abholung vorgesehenen Abfallbehälter sind bis 06.30 Uhr des jeweiligen Entsorgungstages vor dem Grundstück bzw. festgelegten Stellplatz bereitzustellen und nach der Leerung unverzüglich von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen. Die Gelben Säcke sind bis 06:00 Uhr zur Abholung bereitzustellen.</p> <p>Der Landkreis kann eine Verlegung des Platzes, an dem Abfallbehälter zur Entleerung bereitgestellt werden, verlangen, wenn die Zuwegung versperrt oder für Entsorgungsfahrzeuge nicht befahrbar ist und dadurch der Transport der Abfallbehälter in unzumutbarer Weise erschwert wird.</p> <p>Innerhalb des Grundstücks zur Leerung bereitgestellte Abfallbehälter werden nur gegen Entrichtung einer zusätzlichen Holgebühr geleert. Wird diese Leistung gewünscht, ist sie beim KWU-Entsorgung schriftlich zu beantragen. Der Antrag auf Holen gilt dann als Zustimmung zum Betreten bzw. Befahren des</p>					



	Beteiligte Behörden und TÖB Öffentlichkeit	Sachverhalt der Stellungnahme		Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung	Beschlüsse der GV			Änderungsvorschlag
Lfd. Nr.	Datum des Schreibens	Stichwort	Kurzfassung		J	N	E	

			<p>Grundstückes bzw. des Standplatzes der Abfallbehälter. Die maximale Entfernung, (Transportweg) über die ein Abfallbehälter transportiert wird, beträgt bei Behältern bis 240 Litern 50 Meter.</p> <p>Die Leerung von Abfallbehältern innerhalb des Grundstücks ist ferner nur dann möglich, wenn die Zuwegung für Entsorgungsfahrzeuge mit den genannten Kenndaten befahrbar und eine ausreichende Wendemöglichkeit vorhanden ist.</p>	Keine abzuwägenden Belange Hinweise beziehen sich auf den späteren Vollzug der Maßnahme				
		Bemessung Abfallbehälter	<p>4 Bemessung von Stellflächen für die Abfallbehälter</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 10px; width: fit-content;">Mindeststellfläche je Behälter</div>					



	Beteiligte Behörden und TÖB Öffentlichkeit	Sachverhalt der Stellungnahme			Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung	Beschlüsse der GV			Änderungsvorschlag
Lfd. Nr.	Datum des Schreibens	Stichwort	Kurzfassung				J	N	E

			<table border="1"> <tr> <td>120 Liter</td> <td>240 Liter</td> <td>1.100 Liter</td> </tr> <tr> <td>50 cm x 60 cm</td> <td>60 cm x 80 cm</td> <td>160 cm x 160 cm</td> </tr> </table> <p>Im öffentlichen Verkehrsraum sind ausreichende Stellflächen für die Abfallbehälter und neben der Fahrbahn ausreichende Flächen für die Bereitstellung der Abfallbehälter vorzusehen. Bei der Planung der Stellplätze für die öffentliche Abfallentsorgung ist der Platzbedarf für die landkreiseigenen Abfallbehälter und zusätzlich für die zur Abholung bereitzustellenden Gelben Säcke zu berücksichtigen.</p>	120 Liter	240 Liter	1.100 Liter	50 cm x 60 cm	60 cm x 80 cm	160 cm x 160 cm	Keine abzuwägenden Belange Hinweise beziehen sich auf den späteren Vollzug der Maßnahme										
120 Liter	240 Liter	1.100 Liter																		
50 cm x 60 cm	60 cm x 80 cm	160 cm x 160 cm																		
		Entsorgungszyklus	5 Entsorgungszyklus (Regelleerung) <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>Behältergrößen</th> <th>Entsorgungszyklus</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Restabfall</td> <td>120 Liter, 240 Liter, 1.100 Liter</td> <td>4-wöchentlich</td> </tr> <tr> <td>Papier/Pappe/Kartongen</td> <td>120 Liter, 1.100 Liter</td> <td>4-wöchentlich</td> </tr> <tr> <td>Leichtverpackungen</td> <td>90-Liter-Sack (Gelber Sack)</td> <td>4-wöchentlich</td> </tr> </tbody> </table>		Behältergrößen	Entsorgungszyklus	Restabfall	120 Liter, 240 Liter, 1.100 Liter	4-wöchentlich	Papier/Pappe/Kartongen	120 Liter, 1.100 Liter	4-wöchentlich	Leichtverpackungen	90-Liter-Sack (Gelber Sack)	4-wöchentlich					
	Behältergrößen	Entsorgungszyklus																		
Restabfall	120 Liter, 240 Liter, 1.100 Liter	4-wöchentlich																		
Papier/Pappe/Kartongen	120 Liter, 1.100 Liter	4-wöchentlich																		
Leichtverpackungen	90-Liter-Sack (Gelber Sack)	4-wöchentlich																		



	Beteiligte Behörden und TÖB Öffentlichkeit	Sachverhalt der Stellungnahme			Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung	Beschlüsse der GV			Änderungsvorschlag
Lfd. Nr.	Datum des Schreibens	Stichwort	Kurzfassung			J	N	E	

			Biotonne	120 Liter	2-wöchentlich	Keine abzuwägenden Belange Hinweise beziehen sich auf den späteren Vollzug der Maßnahme				
		Verkehrsrechtliche Belange	Amt für Straßenverkehr und Ordnung <u>Sachgebiet Kfz-Zulassung, Allgemeine Verkehrsangelegenheiten</u> Da keine verkehrsrechtlichen Belange durch den B-Plan betroffen sind, bestehen von Seiten des Amtes für Straßenverkehr und Ordnung keine Einwände . Sollten aufgrund der bevorstehenden Bauarbeiten tatsächlich verkehrsrechtliche Belange betroffen sein, hat die entsprechende Baufirma mindestens 10 Arbeitstage vorab schriftlich einen Antrag auf verkehrsrechtliche Anordnung nach §45 StVO beim Amt für Straßenverkehr und Ordnung, Hegelstraße 23a, 15517 Fürstenwalde (stras-senverkehrsamt@landkreis-oder-spreede.de) zu stellen. Der entsprechende Antrag ist auf der Internetseite des Landkreises zu finden.			Es bestehen von Seiten des Amtes für Straßenverkehr und Ordnung keine Einwände. Keine abzuwägenden Belange Hinweise beziehen sich auf den späteren Vollzug der Maßnahme				
		Städtebaulicher Vertrag	Bauordnungsamt <u>Aufgabengebiet Bauleitplanung</u>							



	Beteiligte Behörden und TÖB Öffentlichkeit	Sachverhalt der Stellungnahme		Abwägungsvorschlag für die Gemeinde- vertretung	Beschlüsse der GV			Änderungs- vorschlag
Lfd. Nr.	Datum des Schreibens	Stich- wort	Kurzfassung		J	N	E	

			<p>Das Gebiet soll über einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan entwickelt werden. Voraussetzung dafür ist, das Abstellen des Planes auf ein konkretes Vorhaben, das von einem Vorhabenträger realisiert werden soll und das Verfügen des Vorhabenträgers über die nötigen Grundstücke. Die Durchführung des Vorhabens ist über einen städtebaulichen Vertrag zu regeln.</p> <p>Der vorliegende Planentwurf erfüllt diese Bedingungen nicht. Entsprechend der Begründung ist nur eine Wohnbebauung vorgesehen, nach den textlichen Festsetzungen werden lediglich Gartenbaubetriebe und Tankstellen als zulässige Anlagen ausgeschlossen.</p> <p>Für alle weiteren in § 4 BauNVO aufgeführten Anlagen und Einrichtungen wird aber die Option für die Errichtung eröffnet. Ein konkretes Vorhaben ist also nicht beschrieben. Insofern kann es sich hier nicht um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handeln.</p>	<p>Das Planungsamt Landkreis Oder Spree hat sich für ein Verfahren nach §13 b BauGB ausgesprochen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - § 13b BauGB Einbeziehung von Außenbereichsflächen sind in das beschleunigte Verfahren <p>Die Verfahrensvereinfachung beim Bebauungsplan wird mit einer nachrichtlichen Berichtigung des Flächennutzungsplanes kombiniert.</p> <p>Die rechtliche Sicherung erfolgt über einen Städtebaulicher Vertrag zwischen der Stadt Beeskow und dem Vorhabenträger.</p> <p>Innerhalb des geplanten Wohngebietes soll nur eine Wohnnutzung zulässig sein.</p> <p>Die ausgeschlossenen Nutzungen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.</p>				
--	--	--	---	---	--	--	--	--



	Beteiligte Behörden und TÖB Öffentlichkeit	Sachverhalt der Stellungnahme		Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung	Beschlüsse der GV			Änderungsvorschlag
Lfd. Nr.	Datum des Schreibens	Stichwort	Kurzfassung		J	N	E	

		Ziele des Bebauungsplanes	<p>Zum Bebauungsplan gehört untrennbar seine Begründung. Sie muss Auskunft geben über Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Planung, und als gesonderten Bestandteil einen Umweltbericht nach den Anforderungen des BauGB enthalten.</p> <p>Kernbestandteil der Begründung des Bebauungsplans ist die Erläuterung, Abwägung und Begründung seiner zeichnerischen und textlichen Festsetzungen.</p> <p>Die vorliegende Begründung enthält dazu keinerlei Aussagen (Erläuterungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung, Gestaltungsregelungen usw.).</p>	<p>Folgender Punkt wurde in der Begründung Seite 12 ergänzt:</p> <p>3.1 Städtebauliche Auswirkungen 3.1.1 Art der baulichen Nutzung</p> <p>Im Bebauungsplan wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB die Art der baulichen Nutzung festgesetzt.</p> <p>§ 13b Einbeziehung von Außenbereichsflächen sind in das beschleunigte Verfahren eingeordnet.</p> <p>Im Geltungsbereich wird ein allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt.</p> <p>Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO</p> <p>Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen. Zulässig sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wohngebäude, • Die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe, • Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke. <p>Ausnahmsweise können zugelassen werden:</p>				
--	--	---------------------------	---	---	--	--	--	--



	Beteiligte Behörden und TÖB Öffentlichkeit	Sachverhalt der Stellungnahme		Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung	Beschlüsse der GV			Änderungsvorschlag
Lfd. Nr.	Datum des Schreibens	Stichwort	Kurzfassung		J	N	E	

				<ul style="list-style-type: none"> • Betriebe des Beherbergungsgewerbes, • Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, • Anlagen für Verwaltungen, • Gartenbaubetriebe, • Tankstellen. <p>Innerhalb des geplanten Wohngebietes soll nur eine Wohnnutzung zulässig sein.</p> <p>Es soll damit dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung für die Bevölkerung gesichert werden. Das soll dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch der Gemeinden zu berücksichtigen</p> <p>Weder Läden und Gaststätten, die der Versorgung des Gebietes dienen, noch Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sollen zulässig sein, da sie den Verkehr übermäßig aktivieren und den ruhigen Wohnstandort entwerten würden. Tankstellen und Gartenbaubetriebe, die als Ausnahme im allgemeinen Wohngebiet zu-</p>				
--	--	--	--	---	--	--	--	--



	Beteiligte Behörden und TÖB Öffentlichkeit	Sachverhalt der Stellungnahme		Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung	Beschlüsse der GV			Änderungsvorschlag
Lfd. Nr.	Datum des Schreibens	Stichwort	Kurzfassung		J	N	E	

				<p>lässig sind, sollen komplett ausgeschlossen werden, da diese an dem Standort nicht entsprechen.</p> <p>Beherbergungs- und sonstigen Gewerbebetriebe ebenfalls nicht zulässig sein. Ein Tankstellenbetrieb und Anlagen der Verwaltung passen nicht in den dörflichen Ortscharakter und sollen daher in diesem Plangebiet nicht zulässig sein. Die ausgeschlossenen Nutzungen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.</p> <p>Folgende textliche Festsetzung wird getroffen:</p> <p>1. Im allgemeinen Wohngebiet sind nur Wohngebäude zulässig. (§9 Abs. 1, Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO)</p> <p>Um diese in die vorhandene Landschaft gut einpassen zu können, ist die offene Bebauung für die Einordnung der Einzelhäuser festgesetzt und auf eine weitere Reglementierung verzichtet worden.</p> <p>3.1.2 Maß der baulichen Nutzung</p>				
--	--	--	--	---	--	--	--	--



	Beteiligte Behörden und TÖB Öffentlichkeit	Sachverhalt der Stellungnahme		Abwägungsvorschlag für die Gemeinde- vertretung	Beschlüsse der GV			Änderungs- vorschlag
Lfd. Nr.	Datum des Schreibens	Stich- wort	Kurzfassung		J	N	E	

				<p>Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Grundflächenzahl (GRZ) und die Anzahl der Vollgeschosse bestimmt.</p> <p>In der Planzeichnung wird die GRZ mit einer zulässigen Grundflächenzahl von 0,3 fest-gesetzt.</p> <p>Die GRZ darf bei Nebenanlagen, die keine direkte Verbindung zum Hauptgebäude haben, um maximal 50 Prozent überschritten werden.</p> <p>Mit der Festlegung der zweigeschossigen Bebauung entspricht die Geschos-sigkeit der angrenzenden im Siedlungsbereich vorhandenen Bebauung.</p> <p>Sie soll hier aufgenommen werden, um sich in den Gesamtsiedlungscharakter der Radinkendorf einzubinden. Eine Baufluchtlinie zur Straße ist nicht vorhanden und soll auch nicht festgesetzt werden.</p> <p>Der städtebauliche Charakter der umgebenden Bebauung wird beibehalten.</p> <p>Mit diesen Festsetzungen soll die Reglementierung des Baukörpers abgeschlossen sein. Damit ist die Bebauung dem Landschaftsraum untergeordnet.</p> <p>Die gestalterische Einordnung soll dem Architekten überlassen werden.</p>				
--	--	--	--	--	--	--	--	--



	Beteiligte Behörden und TÖB Öffentlichkeit	Sachverhalt der Stellungnahme		Abwägungsvorschlag für die Gemeinde- vertretung	Beschlüsse der GV			Änderungs- vorschlag
Lfd. Nr.	Datum des Schreibens	Stich- wort	Kurzfassung		J	N	E	

				<p>Die Festsetzungen sollen einerseits die Einbindung in die Landschaft als durchgrünten Wohnbereich unterstützen und andererseits einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden fördern.</p> <p>3.1.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen</p> <p>° Bauweise Es ist für das Wohngebiet die offene Bauweise nach §22 BauNVO festgelegt worden, da eine lockere und durchgrünte Bebauung vorgesehen ist. Sie entspricht der ortsüblichen Bebauung. Die Baukulturelle Kubatur soll beibehalten werden.</p> <p>° Überbaubare Grundstücksfläche Die Haupthäuser, Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen können errichtet werden. Die Grenze für Nebenanlagen im Sinne des § 19 BauNVO liegt hier bei 50% Überschreitung der GRZ von 0,3 m². Damit sind Nebenanlagen auf weiteren Flächenanteilen mit</p>				
--	--	--	--	--	--	--	--	--



	Beteiligte Behörden und TÖB Öffentlichkeit	Sachverhalt der Stellungnahme		Abwägungsvorschlag für die Gemeinde- vertretung	Beschlüsse der GV			Änderungs- vorschlag
Lfd. Nr.	Datum des Schreibens	Stich- wort	Kurzfassung		J	N	E	

				<p>356,55 m² möglich. Eine Versiegelung kann auf 713,1m² der Grundstücksfläche vorgenommen werden. Die mögliche Bebauung des allgemeinen Wohngebiets richtet sich nach der Zulässigen Grundfläche und den festgesetzten Baugrenzen.</p> <p>3.1.4 Erschließung und städtebauliche Struktur</p> <p>Das Grundstück ist im Siedlungsbereich und entsprechen somit den Forderungen des LEP B-B für die Innenentwicklung. Sie ist der Verfahrensnutzung des beschleunigten Verfahrens des § 13b BauGB zugänglich. Die Erschließung ist gesichert. Die verkehrstechnische Erschließung erfolgt über die Straße Radinkendorf.</p> <p>Folgende textliche Festsetzung wird getroffen:</p> <p>2. Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche ist nicht Gegenstand der Festsetzungen im Bebauungsplan (§ 9 Abs. 1, Nr. 11 BauGB).</p>				
--	--	--	--	---	--	--	--	--



	Beteiligte Behörden und TÖB Öffentlichkeit	Sachverhalt der Stellungnahme		Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung	Beschlüsse der GV			Änderungsvorschlag
Lfd. Nr.	Datum des Schreibens	Stichwort	Kurzfassung		J	N	E	

		Immissionsschutz	Das Plangebiet liegt unmittelbar neben einem Sportplatz. Im Allgemeinen gehen von Sportplätzen Immissionen in Form von Lärm und Staub aus. In der Begründung zum 8-Plan wird dieser Aspekt nicht erwähnt. Die bestehende Situation angrenzender Nutzungen wurde, wie auf Seite 11 - Abschnitt Immissionsschutz - dargelegt, nicht beschrieben. Es ist lediglich aus der Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt zitiert, dass aus immissionsschutzfachlicher Sicht ein Nutzungskonflikt nicht erkennbar ist. Grundlagen für diese Einschätzung liefern die Unterlagen nicht. Grundsätzlich soll die Bebauungsplanbegründung aus sich heraus, d. h. ohne Bezugnahme auf externe Materialien verständlich sein. Insofern sind Aussagen zum Sportplatz und die dort stattfindende Nutzungsintensität mit Darlegung der Auswirkungen in der Begründung zu behandeln.	Der Erholungswert des vorh. gemeindlichen Sportplatz hat für Gemeindebevölkerung große Bedeutung. Der Bauherr ist Eigentümer, bewohnt das Grundstück und wird Nutzer der neuen Bebauung. Lärmtechnisch verändert sich nichts. Vom Planvorhaben werden keine negativen Auswirkungen auf die umgebenden Nutzungen erwartet.				
		Frühzeitige Beteiligung	Die Darlegung der im frühzeitigen Beteiligungsverfahren vorgebrachten Anregungen in der Begründung, ist zur besseren Nachvollziehbarkeit der Planung prinzipiell richtig. Allerdings reicht es nicht aus den Stellungnahmen der Beteiligten wörtlich zu übernehmen	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.				

	Beteiligte Behörden und TÖB Öffentlichkeit	Sachverhalt der Stellungnahme		Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung	Beschlüsse der GV			Änderungsvorschlag
Lfd. Nr.	Datum des Schreibens	Stichwort	Kurzfassung		J	N	E	

			(Begründung ab Seite 22). Es ist vielmehr zu erörtern wie (und ggf. warum) die bebauungsplanrelevanten Anregungen im weiteren Verfahren berücksichtigt bzw. nicht berücksichtigt wurden.	Die Darlegungen der frühzeitigen Beteiligung wurden in die Begründung eingearbeitet und erläutert. Die Unterlagen wurden für das laufende Planverfahren herangezogen.				
		Einleitung Löschwasser	<p>Stabsstelle Brand-, Zivil- und Katastrophenschutz <u>Sachgebiet vorbeugender Brandschutz</u></p> <p>Zur o. g. Planung wird gemäß § 32 Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz (BbgBKG) in Verbindung mit der W des MIK 88 zum BbgBKG sowie unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Feuerwehr wie folgt Stellung bezogen: Löschwasserversorgung Die Brandschutzdienststelle macht den berücksichtigungsfähigen Belang der Löschwasserbereitstellung im Sinne § 1 Abs.6 Nr. 8 e BauGB geltend. Die eingereichte Planung trifft hierzu keine hinreichende Aussage.</p> <p>Die Löschwasserbereitstellung ist ein Teilbereich der bauplanungsrechtlichen Erschließung der Baugrundstücke im Sinne von § 123 BauGB.</p>					



	Beteiligte Behörden und TÖB Öffentlichkeit	Sachverhalt der Stellungnahme		Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung	Beschlüsse der GV			Änderungsvorschlag
Lfd. Nr.	Datum des Schreibens	Stichwort	Kurzfassung		J	N	E	

			<p>Der Träger des örtlichen Brandschutzes hier die Stadt Beeskow hat gemäß § 3 Abs.1 Nr.1 BbgBKG eine angemessene Löschwasserlöschwasserversorgung zu gewährleisten. Die Löschwasserversorgung ist gesichert, wenn die Anforderungen des DVGW-Arbeitsblatts W 405 „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung“ erfüllt sind. (Pkt. 3.1 WBbgBKG). Durch die eingereichte Planung wird für das Baugebiet ein Löschwasserbedarf (Grundschutz) von 48 m3/h für eine Zeitdauer von mindestens 2 Stunden erforderlich. Nach dem Planentwurf soll die Löschwasserbereitstellung über die öffentliche Trinkwasserversorgung per Hydranten sichergestellt werden. Hier ist ein Ergiebigkeitsnachweis zu führen.</p> <p>In der unmittelbaren Umgebung sind zwei UFH mit der Kennzeichnung DN 80 verfügbar. Weiterhin steht westlich zum Baufeld ein Löschwasserbrunnen zur Verfügung. Soweit eine Quelle nicht ausreicht, ist die Kombination von Löschwasserbrunnen und UFH möglich soweit beide Quellen jeweils mindestens 24 m3/h über zwei Stunden sicherstellen können.</p>						Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung ergänzt.
--	--	--	--	--	--	--	--	--	--



	Beteiligte Behörden und TÖB Öffentlichkeit	Sachverhalt der Stellungnahme		Abwägungsvorschlag für die Gemeinde- vertretung	Beschlüsse der GV			Änderungs- vorschlag
Lfd. Nr.	Datum des Schreibens	Stich- wort	Kurzfassung		J	N	E	

		Erschlie- ßung	<p>Verkehrstechnische Erschließung</p> <p>Ein wesentlicher Sicherheitsaspekt für die Eigentümer und Nutzer von baulichen Anlagen bzw. für die Einsatzkräfte der Feuerwehr wird durch die örtliche verkehrliche Anbindung der Baugrundstücke bestimmt. Dies kann auf öffentlichen und/oder privaten Verkehrsflächen umgesetzt werden.</p> <p>Es gilt daher bei der Planung zu berücksichtigen, dass wirksame Löscharbeiten sowie Rettungsmaßnahmen ohne unnötigen Zeitverlust ermöglicht sind bzw. werden. Die äußere verkehrliche Anbindung (die südliche angrenzende unbefestigte öffentliche Verkehrsfläche) ist in Anlehnung zum brandenburgischen Straßenrecht zu verbessern. Eine regelmäßige Befahrbarkeit für straßenfähige Löschfahrzeuge ist sicherzustellen. So sind mitunter auch Fahrbahnbreite sowie die Straßenentwässerung in die sachliche Beurteilung mit einzubeziehen.</p>						
23	Mineralölverbundlei- tung GmbH Schwedt vom 20.03.2023		<p>unsererseits wird gegen die o. g. Maßnahme kein Einwand erhoben, da sich im gekennzeichneten Bereich Ihrer uns zugesandten Unterlagen keine Anlagen oder Anlagenteile unseres Unternehmens befinden bzw. diese von Ihrem Vorhaben nicht beeinflusst werden.</p>						



	Beteiligte Behörden und TÖB Öffentlichkeit	Sachverhalt der Stellungnahme		Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung	Beschlüsse der GV			Änderungsvorschlag
Lfd. Nr.	Datum des Schreibens	Stichwort	Kurzfassung		J	N	E	

			Die Gültigkeit unserer Standortauskunft Nr. A 135/21 vom 04.10.2021 bleibt demnach vollinhaltlich bestehen. Wir bitten Sie, bei künftigen Anfragen das für Sie kostenfreie „Bundesweite Informationssystem zur Leitungsrecherche“ – BIL (online unter bil-leitungsauskunft.de) zu nutzen.	Hinweise werden zur Kenntnis genommen Keine abzuwägenden Belange				
26	Herr Lars Krause 15848 Beeskow, OT Radinkendorf	Keine Rückäußerung	Keine Rückäußerung	Keine abzuwägenden Belange				
27	nicht belegt	nicht belegt	nicht belegt	nicht belegt				
28	Polizeipräsidium Land Brandenburg Polizeiinspektion Oder-Spree/Frankfurt (Oder) vom 24.03.2023	Keine Bemerkung	Keine Bemerkungen. Keine Betroffenheit.	Keine abzuwägenden Belange				
29	Regionale Planungsstelle Oderland - Spree vom 20.04.2023	Mittelzentrum	Sehr geehrte Damen und Herren, Die Stadt Beeskow plant die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans, um den Bau eines Einfamilienhauses zu ermöglichen. Das Plangebiet umfasst ca. 0,24 ha und schließt an bestehende Siedlungsstrukturen im Mittelzentrum Beeskow an bzw. stellt					



	Beteiligte Behörden und TÖB Öffentlichkeit	Sachverhalt der Stellungnahme		Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung	Beschlüsse der GV			Änderungsvorschlag
Lfd. Nr.	Datum des Schreibens	Stichwort	Kurzfassung		J	N	E	

		Hinweise	<p>eine sinnvolle städtebauliche Innenentwicklung dar.</p> <p>Das Vorhaben befindet sich in Einklang mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung.</p> <p>Hinweise zum Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR): Der LEP HR weist die Stadt Beeskow gemäß Z 3.6 als Mittelzentrum aus. In Ober- und Mittelzentren ist eine quantitativ uneingeschränkte Wohnsiedlungsflächenentwicklung möglich.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine abzuwägenden Belange</p>				
30	Wasser- und Abwasserzweckverband für Beeskow und Umland vom 17.03.2023	Trinkwasserversorgung	Wie in der Begründung des Planvorhabens durch den Planer: Büro Selbständiger Ingenieure-BSi- auf der Seite 8 bereits benannt, ist eine öffentliche Trinkwasserversorgung der Planfläche gesichert. Die Genehmigung für eine gesicherte Trinkwasserversorgung und	Keine abzuwägenden Belange				
		Abwasserentsorgung	Die Abwasserentsorgung erfolgt durch ein Fäkalentsorgungsfahrzeug, dazu ist eine abflusslose Sammelgrube mit einem Inhalt von mindestens 2m ³ / gemeldeten Bewohner zu errichten. An der Grundstücksgrenze muss sich der Saugstutzen befinden.	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine abzuwägenden Belange</p>				



	Beteiligte Behörden und TÖB Öffentlichkeit	Sachverhalt der Stellungnahme		Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung	Beschlüsse der GV			Änderungsvorschlag
Lfd. Nr.	Datum des Schreibens	Stichwort	Kurzfassung		J	N	E	

		Löschwasser	Die Löschwasserversorgung ist durch das öffentliche Trinkwasser nicht gesichert. Aus der können nur ca. 30m³/h entnommen werden.	In der unmittelbaren Umgebung sind zwei UFH mit der Kennzeichnung DN 80 verfügbar. Weiterhin steht westlich zum Baufeld ein Löschwasserbrunnen zur Verfügung. Soweit eine Quelle nicht ausreicht, ist die Kombination von Löschwasserbrunnen und UFH möglich soweit beide Quellen jeweils mindestens 24 m³/h über zwei Stunden sicherstellen können.				
31	Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg Kampfmittelbeseitigungsdienst, Verwaltungszentrum B vom 06.04.2023	Keine Einwände	Sehr geehrte Damen und Herren, zur Beplanung des o. g. Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Kampfmittelfreiheitsbescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte. Diese Einschätzung gilt auch für zukünftige Änderungen dieses Planes. Neuerungen bei der Verlegung von Medienträgern Für die Verlegung von Medienträgern und die damit verbundenen erforderlichen Bodenein-					



	Beteiligte Behörden und TÖB Öffentlichkeit	Sachverhalt der Stellungnahme		Abwägungsvorschlag für die Gemeinde- vertretung	Beschlüsse der GV			Änderungs- vorschlag
Lfd. Nr.	Datum des Schreibens	Stich- wort	Kurzfassung		J	N	E	

			griffe in Bestandstrassen in Kampfmittelverdachtsgebieten ist eine Freistellung von Anträgen auf Grundstücksüberprüfung möglich. Weitere Hinweise hierzu finden Sie unter nachfolgendem Link: Link: https://polizei.brandenburg.de/fm/32/Merkblatt%20Freistellung.pdf Die Datenschutzerklärung finden Sie unter dem folgenden Link : https://polizei.brandenburg.de/seite/datenschutz/erklaerung-fuer-kampfmittel/ 1295899	Keine abzuwägenden Belange				
			Nachbargemeinden					
1	Gemeinde Tauche	Keine Äußerung	Keine Rückäußerung	Keine abzuwägenden Belange				
2	Stadt Friedland	Keine Äußerung	Keine Rückäußerung	Keine abzuwägenden Belange				
3	Amt Schlaubetal	Keine Äußerung	Keine Rückäußerung	Keine abzuwägenden Belange				
7	Gemeinde Rietz-Neuendorf	Keine Äußerung	Keine Rückäußerung	Keine abzuwägenden Belange				

